

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Aufnahme von Mitgliedern
- § 3 Dauer der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Stimmrecht
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Vereinsausschuss
- § 10 Protokolle
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Auflösung des Vereins
- Schlussbemerkungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1) Die Mitglieder der bisherigen Tennisabteilung des TSV Pliening-Landsham gründen einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll.

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Pliening und hat seinen Sitz in 85652 Pliening.

2) Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V. werden und diese Mitgliedschaften beibehalten. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung einer Tennisanlage, sowie die Abhaltung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportbund e.V., den zuständigen Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften.

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstandes den Aufnahmeantrag ablehnen; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 31. Dezember zu erklären.

3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

3.1) Wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung

3.2) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichem Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss,

wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Beschluss stimmt.
Gegen diesen Beschluss ist binnen 2 Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen verbindliche Regeln des Vereins kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag).
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet zum Mitgliedsbeitrag
Arbeitsstunden (maximal 12 Arbeitsstunden pro Jahr) zu leisten. Diese Arbeitsstunden können auch finanziell abgegolten werden.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die finanzielle Abgeltung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei der Festlegung der Stunden können für männliche und weibliche Mitglieder unterschiedliche Arbeitsstunden festgelegt werden.

Der Ablösebetrag darf einen Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.
Familienmitglieder können die Arbeitsstunden anderer Familienmitglieder (innerhalb der Familie) ableisten. Die Arbeitsstunden können nur bis zum 15. September des laufenden Jahres abgeleistet werden; nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitsstunden in Geld abzugelten.

Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben keine Arbeitsdienste abzuleisten.
Mitglieder des Vorstandes und deren Ehegatte/Lebenspartner sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 5 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können trotzdem an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme seiner Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.3 Der Vereinsausschuss
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung kann, wenn möglich, auch per E-Mail erfolgen (Elektronische Post).

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, die Wahl der Vereinsausschussbeiräte und der Kassenprüfer, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die dem Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter, dem Vergnügungswart, sowie eventuellen weiteren gewählten Mitgliedern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4) Mit Zustimmung des Vereinsausschusses können zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB.

5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle Vereinsangelegenheiten, für die nicht gemäß Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert (5.112,92 €) (i.W. Fünftausendeinhundertzölf € und 92 Cent) übersteigt, der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

7) Eine Vorstandssitzung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinen beiden Stellvertretern einzuberufen, wenn die Belange es erfordern oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses verlangen.

§ 9 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- 1.1) den Vorstandsmitgliedern,
- 1.2) den Beiräten, deren Zahl mindestens zwei, höchstens fünf beträgt.

2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte gemäß § 3, Ziffer 2+3- § 7, Ziffer 3- § 8, Ziffer 4, 5 und 6- § 9, Ziffer 1 bis 5,- § 12 , Ziffer 2 dieser Satzung zu.

3) Der Vereinsausschuss kann für die Führung der Vereinsgeschäfte Ordnungen beschließen.

4) Die Beiräte werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Ausschussmitglieder, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

5) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokolle

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.



4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

2.1) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

2.2) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich verlangen.

3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4) Sind in dieser Versammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pliening mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Schlussbemerkungen:

Diese Satzung wurde am 27. März 2009 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.